



Kurz-Info 2005

München, im Januar 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in jedem Jahr informieren wir Sie über die neuen Beitragswerte und über die Entwicklung Ihres Versorgungswerks.

1. Pflichtbeiträge 2005

Beitragsbemessungsgrenze: **5.200,00 EURO** Beitragssatz: **19,5 %**

Monatliche Beiträge:

Höchstbeitrag: **1.014,00 EURO** 70 %-Höchstbeitrag **709,80 EURO**
Mindestbeitrag: **126,70 EURO** halber Mindestbeitrag **63,35 EURO**

Selbständige Apotheker/innen zahlen grundsätzlich den Höchstbeitrag, auf Antrag (ohne Nachweis des Jahresgewinns) 70 % des Höchstbeitrags. Eine weitergehende Beitragsermäßigung (19,5 % aus dem Gewinn, mindestens 40 % des Höchstbeitrags) wird auf Antrag gewährt, wenn die Jahresgewinnsgrenze in Höhe von 43.680,00 € nachweislich nicht erreicht wird. Bitte bedenken Sie, dass geringere Beitragszahlungen auch zu niedrigeren Versorgungsansprüchen führen. Soweit dies finanziell möglich ist, wird empfohlen, den Regelbeitrag = Höchstbeitrag zu zahlen.

2. Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Prüfen Sie bitte, ob die Versorgung, die Sie aufgrund Ihrer Pflichtbeiträge zu erwarten haben, Ihrem Sicherheitsbedürfnis für das Alter, für Berufsunfähigkeit und für Ihre Angehörigen genügt. Sofern Sie noch finanziellen Spielraum haben, können Sie durch freiwillige Mehrzahlungen Ihre Versorgungsanwartschaft steigern.

Der für 2005 mögliche Beitrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2005 abzüglich der Pflichtbeiträge 2005. Soweit der für 2004 mögliche Einzahlungsrahmen nicht ausgeschöpft wurde, steht er für Einzahlungen im Jahr 2005 zusätzlich zur Verfügung. Die Bewertung erfolgt nach Satzung entsprechend dem Lebensalter bei Zahlungseingang.

Die **allgemeine Einzahlungshöchstgrenze 2005 liegt bei 30.420,00 EURO**. Die Einzahlungshöchstgrenze 2004 lag bei 30.127,50 EURO.

Für die Mitglieder der Jahrgänge 1948 und älter ist die **persönliche Beitragsbewertungsgrenze** bereits in Kraft getreten. Sie ist ausschlaggebend dafür, ob für freiwillige Mehrzahlungen statt des günstigeren allgemeinen Bewertungsprozentsatzes der besondere Bewertungsprozentsatz angewendet werden muss. Für Mitglieder des Jahrgangs 1949 tritt diese zum 01.01.2005 erstmals in Kraft. Dieser Personenkreis erhält hierüber eine gesonderte Mitteilung.

3. Geschäftsjahr 2003

Die wichtigsten Daten: Dem Versorgungswerk gehörten am 31.12.2003 25.343 aktive Mitglieder sowie 5.854 Ruhgeldempfänger und Hinterbliebene an. Das Beitragsaufkommen betrug 181 Mio. EURO, die Versorgungsleistungen einschließlich der Dynamisierungszuschläge, beliefen sich auf 91,9 Mio. EURO. Die Kapitalanlagen erreichten Ende 2003 den Stand von 4,56 Mrd. Euro; sie dienen als Rücklage für laufende und künftige Versorgungsleistungen. Der Geschäftsbericht für das Jahr 2003 liegt vor. Mitglieder können ihn beim Versorgungswerk anfordern.

4. Dynamisierung, Bewertungstabellen und Satzungsänderungen

Im Sonderrundschreiben vom November 2004 wurde die schwierige Kapitalmarktsituation sowie ihre Auswirkungen auf das Finanzierungs- und Leistungssystem bereits ausführlich dargestellt. Der Landesausschuss fasste wegen dieser Ertragsentwicklung in seiner Sitzung am 13. Oktober 2004 einstimmig den Beschluss, die Anwartschaften und Versorgungsleistungen im Jahr 2005 nicht zu dynamisieren. Der Rentenbemessungsfaktor, mit dem die Rentenpunkte in EURO-Beträge umgerechnet werden, wurde für im Jahr 2005 eintretende Versorgungsfälle (unverändert wie im Vorjahr) mit 1,0 festgelegt.

Wie ebenfalls schon mitgeteilt wurde, beschloss der Landesausschuss einstimmig die Einführung einer neuen Bewertungstabelle für Beiträge, die ab dem Jahr 2006 eingehen. Dieser Tabelle wird ein Rechnungszins von nur noch 3,25 % (vorher 4 %) zu Grunde gelegt, sie ist altersgerecht nach dem reinen Äquivalenzprinzip ausgerichtet. Für künftige Beitragszahlungen, die ab dem 31. Lebensjahr geleistet werden, sinkt der Bewertungsprozentsatz ab, andererseits wird sich für die hieraus zu erwerbenden Anwartschaften der künftige Dynamisierungsspielraum erhöhen. Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen werden bei Zahlungseingang bis zum 31. Dezember **2005** noch mit den alten Bewertungsprozentsätzen bewertet und in Rentenpunkten umgerechnet.

Wegen der am 01.01.2005 in Kraft getretenen Satzungsänderung verweisen wir ebenfalls auf das Sonderrundschreiben vom November 2004.

5. Hinweise zur Einzahlung

Die Pflichtbeiträge zur Bayerischen Apothekerversorgung werden zum Ende des jeweiligen Kalendermonats fällig; eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt. Die Mahngebühr beträgt 5,00 EURO.

Pünktliche Zahlung stellen Sie durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren sicher, die durch § 23 Abs. 1 Satz 2 der Satzung generell vorgesehene Zahlungsweise.

Falls Sie nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen sollten, geben Sie bitte bei allen Einzahlungen Ihren **Namen**, Ihre **Mitgliedsnummer** und den **Verwendungszweck** (für welchen Zeitraum der Pflichtbeitrag bestimmt ist bzw. für welches Jahr die freiwillige Mehrzahlung gelten soll) an.

Wenn Sie als **Arbeitgeber/in** die Beiträge für Ihre Mitarbeiter/innen in Form einer **Sammelüberweisung für mehrere Mitglieder** abführen, ist es unbedingt erforderlich, eine **Beitragsliste mit genauer Aufschlüsselung** (Name, Mitgliedsnummer, Einzelbeitrag) **rechtzeitig vor Eintreffen der Zahlung** einzureichen. Nur auf diese Weise ist eine korrekte Zuordnung auf die Beitragskonten der einzelnen Mitglieder möglich.

6. Allgemeine Hinweise

6.1 Jahresentgeltmeldung 2004 für Angestellte

Bitte erinnern Sie Ihren Arbeitgeber bzw. denken Sie als Arbeitgeber daran, dass die Jahresentgeltmeldung für 2004 bis spätestens **15. April 2005** an das Versorgungswerk einzusenden ist. Die Jahresentgeltmeldung wird auch von Mitgliedern benötigt, die nicht tätig waren, sich in Mutterschutz/Elternzeit befanden oder eine sozialversicherungs-freie Tätigkeit ausgeübt haben. Die Unterschrift des Arbeitgebers entfällt in diesen Fällen.

6.2 Beitragsübernahme durch die Agenturen für Arbeit

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II (ALG II, bisher Arbeitslosenhilfe), Unterhaltsgeld und Übergangsgeld übernehmen die Agenturen für Arbeit i.d.R. die Beitragszahlung zum Versorgungswerk. Wir raten Ihnen dringend, den Antrag auf Beitragsübernahme zugleich mit dem Antrag auf Leistungen der Agenturen für Arbeit zu stellen.

6.3 Beitragsübernahme durch die Pflegekasse

Für ehrenamtlich Pflegenden ist in aller Regel eine Beitragsübernahme aus dem Pflegegeld zum Versorgungswerk möglich. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit der Pflegekasse in Verbindung.

6.4 Mitglieder in Ausübung einer nichtpharmazeutischen Tätigkeit

Falls Sie in eine nichtpharmazeutische Tätigkeit wechseln, dürften sich Änderungen in der Höhe der zur Bayerischen Apothekerversorgung zu entrichtenden Pflichtbeiträge ergeben. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung.

6.5 Informationstätigkeit der Bayerischen Apothekerversorgung

Informationen erhalten Sie telefonisch und schriftlich. Sie finden uns auch im Internet. Zu einem persönlichen Beratungsgespräch besteht Gelegenheit in unserem Bürogebäude in München und auf den Sprechtagen an zentralen Orten in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

Informationen über die Bayerische Apothekerversorgung sollten Sie im eigenen Interesse direkt beim Versorgungswerk einholen; nur hier erhalten Sie verbindliche und zutreffende Auskünfte.

Auskünfte über Ihren eigenen Versorgungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger der Deutschen Rentenversicherung. Dem Versorgungswerk sind zu Fragen des Sozialversicherungsrechts keine verbindlichen Äußerungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2005

Ihre
Bayerische Apothekerversorgung

Bankverbindungen:

Bayerische Landesbank
Deutsche Apotheker- und Ärztebank München

(BLZ 700 500 00) Kto.-Nr. 24 002
(BLZ 700 706 06) Kto.-Nr. 00 01 133 772

Bei Einzahlungen bitte Hinweise
unter Nr. 5 dieser Info beachten!

Die Bayerische Apothekerversorgung behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Vervielfältigungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie eine Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Apothekerversorgung zulässig.